

## Geszentwurf

### der Staatsregierung

#### über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes

##### A) Problem

Durch die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Dritte EG-Geldwäscherichtlinie)<sup>1)</sup> und die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission<sup>2)</sup> sind die Grundlagen für die nationalen Gesetzgebungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umstrukturiert und erweitert worden. Zur Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben wurde das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG; BGBl. 2008 I S. 1690; 2009 I S. 816) vom 13. August 2008 erlassen, das am 21. August 2008 in Kraft getreten ist.

Mit Art. 2 GwBekErgG wurde das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 25. Oktober 1993 neu gefasst. Gemäß § 16 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, treffen die für die Aufsicht zuständigen Behörden im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen, um die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen sicherzustellen. In § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 GwG werden die zuständigen Aufsichtsbehörden für bestimmte Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG benannt. Für die nicht in § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 GwG genannten Verpflichteten obliegt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG die Durchführung des Geldwäschegesetzes der jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle. Für die Aufsicht über die Spielbanken (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG) ist gemäß Art. 3 des Spielbankgesetzes (SpielbG) das Staatsministerium des Innern zuständig. Im Übrigen sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen in Bayern bislang nicht in einer spezialgesetzlichen Zuständigkeitsregelung festgelegt worden.

##### B) Lösung

Mit dem Gesetz soll das Staatsministerium des Innern ermächtigt werden, die Aufsichtszuständigkeit für die nicht in § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 GwG genannten Verpflichteten (mit Ausnahme der Spielbanken) durch Rechtsverordnung den Regierungen zu übertragen oder auf eine oder mehrere Regierungen zu konzentrieren.

<sup>1)</sup> Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl L 309 vom 25. November 2005, S. 15).

<sup>2)</sup> Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl L 214 vom 4. August 2006, S. 29).

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

Keine (unmittelbaren Kosten).

Das Geldwäschegesetz hat in Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen neue Aufgaben im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begründet, die der Gesetzentwurf staatlichen Behörden der inneren Verwaltung zuweist.

Die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden bundes- bzw. europarechtlichen Normen lösen mittelbar Belastungen für den bayerischen Staatshaushalt aus (Sach- und Personalbedarf im Umfang von zwölf Stellen). Zusätzlicher Sachaufwand in derzeit nicht bezifferbarer Höhe kann durch die in § 16 Abs. 3 GwG vorgesehene Inanspruchnahme externer Personen und Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörden entstehen. Es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang die Aufsichtsbehörden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Den für Personal- und Sachaufwand anfallenden Kosten stehen zu erwartende Einnahmen aus Verwarnungen und Bußgeldverfahren sowie zu erwartende Gebühreneinnahmen gegenüber, die derzeit ebenfalls nicht beziffert werden können.

**2. Kosten für die Kommunen**

Keine.

**3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürger**

Das Gesetz erzeugt für die Wirtschaft keine über das Geldwäschegesetz hinausgehenden Pflichten. Die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden führt nicht zu einer Kostenbelastung für die betroffenen Betriebe. Für die Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## Gesetzentwurf

### über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-Zuständigkeitsgesetz – GwGZustG)

#### Art. 1

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Zuständigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2959), für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 7a, 9, 10 und 12 GwG durch Rechtsverordnung auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

#### Art. 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeines

Das Geldwäschegesetz bedarf einer ergänzenden landesrechtlichen Regelung zur Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden insbesondere im Nichtfinanzbereich. Das Gesetz beschränkt sich auf die Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Aufgabenübertragung auf die Regierungen. Vorgaben des Geldwäschegesetzes werden im Gesetzestext nicht wiederholt.

##### B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Wegen des institutionellen Gesetzesvorbehalts in Art. 77 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Bayern bedarf die Bestimmung der zuständigen Behörden, die § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG dem „Landesrecht“ überlässt, eines formellen Gesetzes.

##### C) Zu den einzelnen Vorschriften

###### Zu Art. 1 (Zuständigkeit)

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Regierungen als nach Landesrecht zuständige Stellen im Sinn von § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG zu bestimmen und die Zuständigkeit bei einer oder mehreren Regierungen zu konzentrieren.

Die Zuständigkeit der nach Landesrecht für die Durchführung des Geldwäschegesetzes zuständigen Stellen erstreckt sich auf diejenigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG, für die die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht in § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 GwG benannt werden. Dies sind die Finanzunternehmen im Sinn des § 1 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG), Versicherungsvermittler (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG), nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen im Sinn des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 7a GwG), Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG), Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) und gewerbliche Güterhändler (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG). Die Aufsicht über die Spielbanken (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG) führt gemäß Art. 3 SpielbG das Staatsministerium des Innern. Für diesen Bereich besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen haben sowohl kriminalpräventiven als auch gewerberechtlichen Charakter. Die behördliche Überwachung ihrer Einhaltung, die den Schwerpunkt der Geldwäschaufsicht bildet, weist daher im Vergleich zu den herkömmlichen Aufgaben der allgemeinen Sicherheits- und Polizeibehörden und der Gewerbebehörden Besonderheiten auf. Eine Übertragung der durch das Geldwäschegesetz dergestalt neu begründeten Aufgaben auf die Regierungen stellt eine effiziente Aufgabenerledigung und eine einheitliche Handhabung für einen größeren Bereich sicher.

Eine Zuständigkeitskonzentration bei einer oder mehreren Regierungen kann zur Erzielung weiterer Synergieeffekte im Sinn einer effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung sowie eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges sinnvoll sein.

###### Zu Art. 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.